



Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
Association Suisse pour le Contrôle des Installations électriques
Associazione Svizzera per i Controlli di impianti elettrici
Associaziun Svizra per las Controllas d'installaziuns electricas

Verband Schweizerischer Elektrokontrollen

Association Suisse des Contrôles Electriques

Associazione Svizzera per i Controlli di impianti Elettrici

Associaziun Svizra dals Controls d'installaziuns Electricas

VSEK

ASCE

Statuten Anpassungen 2020

Sektion Ostschweiz-Graubünden

Art. 11. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Sektionsvorstand kann Mitglieder, die

- die Interessen des Verbandes verletzen,
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen,
- gegen Vereinbarungen verstossen,
- das Ansehen des Verbandes schädigen,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen,
- oder aus anderen wichtigen Gründen

aus dem Verband ausschliessen (vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2).

Der Ausschluss gilt sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektionen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Ausschlusses das Rekursrecht zu. Der Rekurs ist schriftlich an den Zentralvorstand zu richten.

Der **erweiterte** Zentralvorstand mit den Sektionspräsidenten entscheidet endgültig.

Der Ausschluss gilt sofort sowohl für den Zentralverband als auch für die Sektion.

Das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Kalenderjahr noch beitragspflichtig. Es hat keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen. Forderungen des Verbandes erlöschen zufolge Ausscheidens oder Ausschlusses nicht.

Art. 13. Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Einzel- und Ehrenmitglieder der Sektion mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Einzelmitglieder in Ausbildung sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr.

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung hat der Präsident der Sektion den Stichtscheid.

Art. 31. Entschädigung

Die Arbeit sowohl im Verband als auch im Vorstand des Verbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Sektionsvorstand kann im Rahmen des Budgets Sitzungsgeld, Fahrt- oder Verpflegungskosten gemäss Spesen und Entschädigungsreglement vergüten.

Die Generalversammlung entscheidet über das Spesen- und Entschädigungsreglement.

Für die Aus- und Weiterbildung in der Sektion wird die Entschädigung separat geregelt.